

Wenn man den Grundsatz der Volkssouveränität anerkennt, das heisst die Oberherrschaft des allgemeinen Willens über jeden besonderen Willen, so muss man das Wesen dieses Grundsatzes recht verstehen und seine Grenzen genau festlegen. Ohne eine eindeutige Begriffsbestimmung, welche ich bis jetzt nirgends gefunden habe, könnte die Anwendung der vielgerühmten Theorie ein Unglück heraufbeschwören. Diese blosser Anerkennung der Volkssouveränität vermehrt die Freiheiten der einzelnen Menschen nicht im geringsten, und wenn man dieser Souveränität eine Ausdehnung zuweist, die ihr nicht zukommt, so läuft die Freiheit Gefahr, trotz oder sogar gerade wegen dieses Grundsatzes vernichtet zu werden.

Die Vorsicht, die wir empfehlen und die wir walten lassen, ist um so unerlässlicher, als die Parteimänner, so rein auch ihre Absichten sein mögen, es immer verschmähren, die Souveränität einzuschränken. Sie betrachten sich als ihre voraussichtlichen Erben und schonen ihr zukünftiges Eigentum, selbst wenn es sich noch in den Händen ihrer Feinde befindet. Sie misstrauen dieser und jener Regierungsart und dieser und jener Schicht von Regierenden; erlaubt man ihnen jedoch, die Amtsgewalt nach ihrem Gutdünken zu ordnen, und lässt man zu, dass sie sie an Bevollmächtigte ihrer Wahl übertragen, so werden sie sie nicht weit genug ausdehnen können.